

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/8023 —

Uk-Stellung der Beschäftigten in der Finanzverwaltung

Bis zum 30. Juni 1994 können Angehörige der Finanzverwaltung aus den alten Bundesländern vom Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden (Uk-Stellung), die in den neuen Bundesländern Verwaltungshilfe leisten. Die Uk-Stellung ist darüber hinaus auf die Beschäftigten in den alten Bundesländern beschränkt, die die Arbeit ihrer in die neuen Bundesländer entsandten Kolleginnen und Kollegen miterledigen. Obwohl das Finanzamt eine organische Verwaltungseinheit ist, die durch die Verwaltungshilfe für die neuen Bundesländer zusätzlich belastet wird, ist diese Uk-Stellungspraxis auf eng umrissene Sachverhalte beschränkt, die im Einzelfall nur schwer zu ermitteln sind.

1. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die Steuer- und Finanzanwärter, die zum Wehrdienst einberufen werden, stets einen weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt im Sinne von § 12 Abs. 4 Nr. 3 a des Wehrpflichtgesetzes unterbrechen würden und deshalb eine Zurückstellung gerechtfertigt ist?

Ein weitgehend geförderter Ausbildungsabschnitt liegt nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung dann vor, wenn der Ausbildungsgang mindestens zu einem Drittel seiner Dauer absolviert ist. Dies gilt auch für die Beamtenausbildung im Bereich der Steuer- und Finanzverwaltung.

Die weitgehende Förderung des Ausbildungsabschnittes ist dann Voraussetzung für eine Zurückstellung vom Wehrdienst, wenn es sich um eine Zweit- oder weitere Ausbildung oder um eine mit Hoch- oder Fachhochschulreife begonnene erste Berufsausbildung handelt.

Eine ohne Hoch- oder Fachhochschulreife begonnene erste Berufsausbildung ist demgegenüber grundsätzlich bereits von Beginn an geschützt (§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 c des Wehrpflichtgesetzes).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 15. Juli 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Wenn ja, warum können dann nur Angehörige der Finanzverwaltung aus den alten Bundesländern unabhömmlich gestellt werden?

Im Gegensatz zur Zurückstellung vom Wehrdienst, die in der Regel die persönlichen Verhältnisse der Wehrpflichtigen berücksichtigt und einen persönlichen Antrag voraussetzt, sind bei der Unabhömmlichstellung (Uk-Stellung) ausschließlich öffentliche Belange zu prüfen. Die Uk-Stellung bedeutet den vorübergehenden Verzicht des Bundes auf einen für den Wehrdienst verfügbaren Wehrpflichtigen, weil das öffentliche Interesse an der weiteren Ausübung seiner zivilen Tätigkeit gegenüber dem ebenfalls öffentlichen Interesse an der Erfüllung seiner Wehrpflicht überwiegt. Das Verfahren kann nur auf Vorschlag der dazu berechtigten Behörde eingeleitet werden. Das zuständige Kreiswehrrersatzamt prüft und entscheidet auf Vorschlag dieser Behörde.

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes können Uk-Verfahren für alle Angehörigen der Finanzverwaltung durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie in den alten oder neuen Bundesländern Dienst zu leisten haben.

Allerdings können Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, nach einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nur dann unabhömmlich gestellt werden, wenn ihre Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung der öffentlichen Aufgaben gefährden oder unzumutbar beeinträchtigen würde. Es liegt im Wesen der Uk-Stellung, daß diese Voraussetzungen bei in der Ausbildung befindlichen Wehrpflichtigen, wie z. B. Steuer- und Finanzanwärter, regelmäßig nicht erfüllt sein werden.

2. Auf welche Weise wird gegenwärtig festgestellt, welche Wehrpflichtigen welche Aufgaben ihrer in die neuen Bundesländer entsandten Kolleginnen und Kollegen übernehmen?

Soweit Uk-Stellungen im Rahmen der zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung getroffenen und am 30. Juni 1994 abgelaufenen Vereinbarung ausgesprochen wurden, basieren die Angaben auf entsprechenden Mitteilungen der Finanzverwaltungen in den Vorschlägen auf Uk-Stellung. Bei Regel-Uk-Verfahren, die nunmehr durchgeführt werden, sind solche Unterscheidungen entbehrlich und werden deshalb auch nicht verlangt.

3. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen den Vorschlag der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, die Uk-Stellung auf alle Beschäftigten der Finanzverwaltung auszudehnen, und zwar unabhängig davon, ob sie in den neuen oder alten Bundesländern ihren Dienst verrichten?

Mit der Sonderregelung sollte allein der mit der Wiedervereinigung verbundene Aufbau der Steuer- und Finanzverwaltung in den neuen Bundesländern – trotz der Schwierigkeiten in der Deckung des Bedarfs der Streitkräfte – für eine begrenzte Zeit mit generellen Uk-Stellungen der ihn tragenden Mitarbeiter und Mit-

arbeiterinnen der Finanzverwaltung in den alten Bundesländern unterstützt werden. Die Sonderregelung schloß nicht aus, daß gemäß § 13 des Wehrpflichtgesetzes in Einzelverfahren/Regelverfahren auch die Uk-Stellung von Beschäftigten der Finanzverwaltung in den neuen Bundesländern – ebenso wie in den alten Bundesländern – betrieben werden konnte.

Wäre dem Vorschlag der Deutschen Steuer-Gewerkschaft gefolgt worden, die Sonderregelung auf alle Angehörigen der Finanzverwaltung auszudehnen, hätte dies nicht nur eine Signalwirkung für eine Vielzahl anderer Personen- und Berufsgruppen zur Folge gehabt, die jeweils mit aus ihrer Sicht berechtigten Gründen ebenfalls eine entsprechende Behandlung gefordert hätten. Vielmehr wäre als Folge davon auch die Bedarfsdeckung der Streitkräfte ernsthaft gefährdet gewesen.

4. Teilt die Bundesregierung unsere Befürchtung, daß sowohl die Ausbildung der Steueranwärter als auch der Finanzanwärter, die aus ineinander verzahnten Ausbildungsabschnitten besteht, durch die Ableistung des Grundwehrdienstes in einer Weise unterbrochen und damit so beeinträchtigt wird, daß die bis dahin erworbenen Ausbildungsinhalte verloren gehen und die Ausbildung erneut begonnen werden muß?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die bestätigen, daß die wehrdienstbedingte Unterbrechung der Ausbildung regelmäßig und zwingend zu einem Neubeginn des gesamten Ausbildungsganges führt. Finanzanwärter mit Hochschul- oder Fachhochschulreife werden im übrigen regelmäßig vor Beginn der Ausbildung zum Wehrdienst herangezogen.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Befristung der bisher praktizierten Uk-Stellung aufzuheben oder zumindest zu verlängern?
Wenn nein, warum nicht?

Die Sonderregelung ist am 30. Juni 1994 abgelaufen.

Die zuletzt vorgenommene quartalsweise Auswertung der seit 1990 geführten Statistik über die Uk-Stellung von Mitarbeitern der Finanzverwaltung weist auch auf der Grundlage der vereinbarten Freistellungsregelung nur noch 33 bundesweit ausgesprochene Uk-Stellungen auf: 2 Uk-Stellungen für im Beitrittsgebiet eingesetzte Mitarbeiter, 31 Uk-Stellungen für Mitarbeiter, die vertretungsweise Aufgaben der im Beitrittsgebiet eingesetzten Mitarbeiter übernommen haben. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, daß bei diesem Umfang der Vorschläge auf Uk-Stellung Sonderregelungen nicht mehr angezeigt sind. Das in § 13 des Wehrpflichtgesetzes vorgegebene Regelverfahren zur Uk-Stellung reicht aus, auch die Belange der Finanzverwaltung angemessen zu berücksichtigen.

